

Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 20.10.2020

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 28. September 2020 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende begrüßt um 18.30 Uhr die Anwesenden und stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht elektronisch geladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.

Da in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.09.2020 keine Beschlüsse gefasst wurden, entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gemeindeangelegenheiten nach § 33 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörer Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu Gemeindeangelegenheiten zu geben.

Von den anwesenden Zuhörern meldet sich niemand zu Wort.

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Elektronische zentrale Posteingangslösung

Der Auftrag zur Lieferung und Installation einer elektronischen zentralen Posteingangslösung wird an das Rechenzentrum Komm.ONE, Anstalt öffentlichen Rechts, zum Angebotspreis von 15.267,70 Euro vergeben.

Wahlmanager

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt den „Wahlmanager“ bei Komm.ONE zu bestellen.**
- 2. Den außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 11.277,51 Euro wird zugestimmt.**

Beschaffung von Feuereinsatzbekleidung

- 1. Der Auftrag zur Beschaffung von Feuerwehreinsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Winterlingen, Abt. Winterlingen wird an die Firma**

Fireliner GmbH aus Weinstadt zum Angebotspreis von 44.776,- Euro, zzgl anfallender Nebenkosten von zirka 2.592,- Euro vergeben.

- 2. Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.**

**Verlaufsbericht Verlässliche Grundschule/Erweiterte Verlässliche Grundschule/Mittagsband
hier: Berichterstattung durch das Haus Nazareth**

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.**
- 2. Der automatische Vertragsverlängerung mit dem Haus Nazareth wird nicht widersprochen.**

Jahresbericht 2019 der Kleinkunstbühne K3 e.V.

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UstG)
hier: Verlängerung des Übergangszeitraumes bis 31.12.2022**

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
Hier: Aufnahme des Urbanen Gebietes (MU) in die Erschließungsbeitragssatzung**

**Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen am 20.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 17.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in

bis zu einer Breite von

.....

*1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen
als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit*

18 m,

12,5 m;

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3. In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

4. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

5. In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

6. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1.

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1.

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winterlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges, soweit deren Inhalt öffentlichen Charakter hat

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;
Polizeibericht**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;
Besuchszahlen Hallenbad**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;
Corona Pandemie Sachstand 20.10.2020**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;
Abwasserzweckverband Schmeietal**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;
Eigenkontrollverordnung**